


<b>Ortsrecht</b>  des Flecken Brome		Stand: 2012-01-24	Aktenzeichen: 10 20 00 / 06
---	---	----------------------	--------------------------------

Satzungsform	Tag der Beschlussfassung	In-Kraft-Treten
Satzung	2001-11-07	2002-01-01
1.Änderung	2012-01-24	2012-03-15

**S a t z u n g**  
**des Fleckens Brome über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) mit Richtlinie zur Anwendung der Tarif Nr.5 des Kostentarifs zur Verwaltungskostensatzung des Fleckens Brome.**

Aufgrund der §§ 10 und 111 (5) der Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und des § 4 des Niedersächsisches. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zurzeit geltender Fassung hat der Rat des Fleckens Brome in seiner Sitzung am 24.01.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis des Fleckens Brome werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2**

**Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3**

**Gebühren**

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.


(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

a) ganz oder teilweise abgelehnt,

b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

<b>Ortsrecht</b>  des Flecken Brome		Stand:  2012-01-24	Aktenzeichen:  10 20 00 / 06
---	---	--------------------------	------------------------------------

#### **§ 4**

##### **Rechtsbehelfsgebühren**

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 13 des Kostentarifs.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebene Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

#### **§ 5**

##### **Gebührenbefreiungen**

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte,
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
  - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
  - b) Besuch von Schulen,
  - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
  - d) Nachweise der Bedürftigkeit.
3. Verwaltungstätigkeiten, die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
4. steuerliche Unbedenklichkeits-bescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Anträge,
5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
  - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
  - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung (AO 1977) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer der in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.


#### **§ 6**

##### **Auslagen**

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
2. Telegrafien- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,

<b>Ortsrecht</b>  des Flecken Brome		Stand:  2012-01-24	Aktenzeichen:  10 20 00 / 06
---	---	--------------------------	------------------------------------

8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10 Euro übersteigen.

#### **§ 7 Kostenpflichtiger**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

#### **§ 8 Entstehung der Kostenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

#### **§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

#### **§ 10 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

#### **§ 11 Inkrafttreten**


- (1) Diese Satzung tritt am 15.03.2012 in Kraft.

Brome, 2012-01-24

Flecken Brome


Borchert  
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt für den  
Landkreis Gifhorn am 24.1.2012, Nr. 2


<b>Ortsrecht</b>  des Flecken Brome		Stand: 2012-01-24	Aktenzeichen: 10 20 00 / 06
---	---	----------------------	--------------------------------

**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung des Fleckens Brome (§ 2) mit  
Verwaltungsrichtlinien zur Anwendung der Tarif Nr.5 des Kostentarifs**


Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
<b>1.</b>	<b>Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen</b>	
1.1.	Fotokopien	
1.1.1.	Fotokopien, schwarzweiß, je Seite	
1.1.1.1.	bis zum Format DIN A4	0,30
1.1.1.2.	im Format DIN A3	1,00
<b>1.2.</b>	<b>Schreibauslagen</b>	
1.2.1.	Schreibauslagen, je Seite, unabhängig von der Art der Herstellung, in derselben kostenpflichtigen Angelegenheit	
1.2.1.1.	für die ersten 50 Seiten	1,00
1.2.1.2.	für jede weitere Seite	0,20
	Anmerkung zu Nr. 1.2: Schreibauslagen werden erhoben für Ausfertigungen, Fotokopien oder Abschriften, die a) auf Antrag erteilt, ausgefertigt oder per Telefax übermittelt werden; b) aus vom Kostenschuldner zu vertretenen Gründen ausgefertigt worden sind.	
<b>2.</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Ausweise, Bescheinigungen und Zeugnisse</b>	
2.1.	Beglaubigungen	
	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen, die die Gemeinde selbst hergestellt hat,	
2.1.1.	je Seite	3,00
2.1.2.	in anderen Fällen, je Seite	5,00
2.1.3.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	5,00
2.2.	Ausweise, Bescheinigungen und Zeugnisse	
2.2.1.	Ausstellung von Ausweisen, Bescheinigungen und Zeugnissen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nummern zu erheben sind)	5,00 – 190,00
	Von der Gebührenerhebung <u>ausgenommen</u> sind Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse in folgenden Angelegenheiten: a) Arbeits- und Dienstleistungssachen u. Zeugnisse für Bewerbungszwecken b) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen c) Gnadensachen	
2.2.2.	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	10,00 – 30,00
<b>3.</b>	<b>Aktenüberlassung, Aktenversendung, Akteneinsicht, Auskünfte</b>	
3.1.	Überlassung von Akten über abgeschlossene Verfahren, je Akte	13,00
3.2.	Aktenversendung	8,00
	Anmerkung zu Nr. 3.2: Die Aufwendungen, die Dritte für die Versendung zu zahlen sind, sind in der Gebühr nicht enthalten und gesondert als Auslagen zu erheben.	
3.3.	Akteneinsicht Die Akteneinsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	3,00

<b>Ortsrecht</b>  des Flecken Brome		Stand:  2012-01-24	Aktenzeichen:  10 20 00 / 06
---	---	--------------------------	------------------------------------

3.4.	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.a.	
3.4.1.	Grundgebühr	5,00
3.4.2.	zuzüglich jede angefangene Seite	2,00
3.5.	Ausgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßenverzeichnissen und dgl.)	
3.5.1.	für jede angefangene Seite	0,20
3.5.2.	jedoch mindestens	1,00
4.	<b>Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)</b>	
4.1.	je angefangene Seite	18,00 – 32,00
4.2.	Auskünfte aus Registern und Karteien, wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlung beantwortet werden kann	3,00 – 5,00
4.3.	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	5,00 – 15,00
5.	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeit</b> wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 – 510,00
6.	<b>Aufnahme von Verhandlungen (Niederschriften) auf Antrag (ausgenommen sind Rechtsbehelfe)</b> je angefangene halbe Seite	18,00
7.	<b>Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen</b>	8,00
8.	<b>Mitarbeit in Baugenehmigungsverfahren, Vermögensverwaltung</b>	
8.1.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	30,00
8.2.	Löschungsbewilligungen, Belastungsgenehmigungen, Vorrangeneinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen Anmerkung zu 8.2 Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung.	15,00 – 51,00
8.3.	Ausstellung eines Zeugnisses, dass die Teilung eines Grundstückes keine Genehmigung erforderlich ist oder als erteilt gilt, nach § 20 Abs. 2 BauGB	30,00
8.4.	Ausstellung eines Zeugnisses, dass für die Teilung eines Grundstückes keine Genehmigung erforderlich ist oder als erteilt gilt, nach § 22 Abs. 6 BauGB	30,00
8.5.	Ausstellung eines Zeugnisses, dass für die Teilung eines Grundstückes keine Genehmigung erforderlich ist oder als erteilt gilt, nach § 172 Abs. 1 Satz 6 BauGB i.V. mit § 20 Abs. 2 BauGB	30,00
8.6.	Bearbeitung und Weiterleitung von Bauanträgen an die Baugenehmigungsbehörde	30,00
8.7.	Bescheinigungen, dass die Erschließung von Baugrundstücken im Bauanzeigeverfahren gesichert ist	30,00
9.	<b>Zweitausfertigungen von Quittungen</b>	1,00
10.	<b>Feststellungen aus Konten und Akten</b> je angefangene halbe Stunde	10,00
11.	<b>Abgabe von Plänen</b>	
11.1.	bis zur Größe 1 : 5.000	10,00
11.2.	bis zur Größe 1 : 10.000	3,00
11.3.	bis zur Größe 1 : 15.000	2,00
11.4.	bis zur Größe 1 : 25.000	1,00
12.	<b>Archiv</b>	
12.1.	Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde	10,00

<b>Ortsrecht</b>  des Flecken Brome		Stand:  2012-01-24	Aktenzeichen:  10 20 00 / 06
---	---	--------------------------	------------------------------------

12.2.	Schriftliche Auskünfte aus alten Urkunden und Akten je Seite	2,00
	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird daneben kann die Gebühr nach Tarif-Nr. 12.1 erhoben werden	0,50
12.3.	Benutzung des Archivs	
12.3.1.	für einen Tag	5,00
12.3.2.	für eine Woche	15,00
12.3.3.	für längere Zeit bis zu 6 Wochen	51,00
	Anmerkung zu 12.1 bis 12.3 Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei der Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	
13.	<b>Rechtsbehelfe</b>	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist.  Anmerkung zu 13: Innerhalb dieses Rahmens beträgt die Gebühr für Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten, sofern nicht das Maß des Verwaltungshandelns eine höhere Gebühr erfordert.	5,10 – 510,00

<b>Ortsrecht</b>  des Flecken Brome		Stand:  2012-01-24	Aktenzeichen:  10 20 00 / 06
---	---	--------------------------	------------------------------------

**Verwaltungsrichtlinie zur Anwendung der Nr. 5 des Kostentarifs der Verwaltungskostensatzung des Fleckens Brome.**

**Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Verwaltungstätigkeiten soweit keine andere Gebühr vorgeschrieben ist:**

**1. Genehmigung für das Plakatieren**

a) Für gewerbliche Veranstalter

- bis zu 4 Plakate pro Ortsteil je Veranstaltung 50,00 €

- jedes weitere Plakat 20,00 €

b) für nichtortsansässige Vereine je Veranstaltung  
max. 4 Plakate pro Ortsteil 20,00 €

**2. Kautionen**

Für jede Plakatierungsgenehmigung ist eine Kaution in Höhe von 100,00 € zu hinterlegen.

Ortsansässige Vereine sind grundsätzlich davon ausgenommen.

Die Plakate sind innerhalb einer Woche nach der Veranstaltung wieder zu entfernen. Sollte dies nicht in der vorgesehenen Zeit erfolgen, wird die Kaution einbehalten und der Abbau sowie die ordnungsgemäße Entsorgung der abgebauten Werbematerialien durch den Flecken Brome erfolgen.